



Aarau, 17. September 2012  
GV 2010 - 2013 /287

## **Bericht und Antrag an den Einwohnerrat**

### **Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I. Ausgangslage**

Die heutige Aarauer Gemeindeordnung datiert aus dem Jahr 1980. Insofern besteht Handlungsbedarf, die «Verfassung» der Gemeinde zu aktualisieren. Die Hauptpunkte der Teilrevision sind die Anpassung der Finanzkompetenzen insbesondere an die Teuerung sowie die definitive Einführung der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau (WOSA). Das obligatorische Referendum bei der Beschlussfassung über das Budget mit Steuerfuss hingegen soll bestehen bleiben. Der neue Text der Gemeindeordnung trägt dem Anliegen der sprachlichen Gleichstellung von Mann und Frau Rechnung und enthält zahlreiche weitere kleinere Änderungen.

Der Stadtrat hat am 7. Mai 2012 den Entwurf einer teilrevidierten Gemeindeordnung verabschiedet (PA 645). Mit Schreiben vom 14. Mai 2012 hat der Stadtrat die im Einwohnerrat vertretenen politischen Parteien zur Vernehmlassung eingeladen. Mittels Medienmitteilung vom 16. Mai 2012 ist die Aarauer Bevölkerung eingeladen worden, sich zur teilrevidierten Gemeindeordnung zu äussern und ihre Ideen und Anliegen einzubringen. Die Vernehmlassungsunterlagen sind ins Internet gestellt worden (Aktenaufgabe 1 - 4). Die Vernehmlassung hat bis Ende Juni 2012 gedauert. Eingegangen sind Stellungnahmen von vier Parteien, namentlich der SVP Aarau-Rohr, der SP Aarau, von Pro Aarau sowie der Grünen Aarau-Rohr (Aktenaufgabe 8 - 11).

Der Stadtrat dankt diesen Parteien für ihre wertvolle Teilnahme an der Vernehmlassung. Der Stadtrat ist überzeugt, dass diese Eingaben zur Steigerung der Qualität der Vorlage beigetragen haben.

#### **II. Zu den Bestimmungen und deren Behandlung in der Vernehmlassung im Einzelnen**

Es werden die Erläuterungen zur Teilrevision der Gemeindeordnung, wie sie in die Vernehmlassung geschickt worden sind, *in kursiver Schrift* dargestellt (Aktenaufgabe 2). Es folgen in normaler Schrift die Eingaben der Parteien und die jeweilige Haltung des Stadtrates.

## § 1

### 1.

«Gemeinde(...)» wird teilweise durch «Stadt(...)» oder «städtisch» ersetzt. In der teilrevidierten Gemeindeordnung werden anstelle von «Gemeinde(...)» die folgenden seit Jahren gebräuchlichen Begriffe verwendet:

- Stadt;
- Stadtrat;
- Stadtammann;
- Stadtschreiber;
- Stadtkanzlei;
- Stadtverwaltung;
- städtisches Personal oder Personal der Stadtverwaltung;
- städtische Organe oder Organe der Stadt;
- städtische Anstalt (vgl. Protokoll der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission [nachfolgend FGPK] über die Sitzung vom 11. Februar 2003, S. 10, zu §§ 4 lit. f und 32 Abs. 2 lit. f).

Hingegen verbleiben die gängigen Begriffe «Einwohnergemeinde», «Gemeindegrenzen», «Gemeindeverband» unverändert in der «Gemeindeordnung».

Die neuen Begriffe werden in zahlreichen weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnung eingefügt, was nachfolgend nicht mehr ausdrücklich erläutert wird. Dasselbe gilt für sprachliche Verbesserungen.

### 2.

Die sprachlichen/begrifflichen Anpassungen seien gemäss SP sehr sinnvoll. Nach Ansicht der SVP habe sich die Verständlichkeit der Gemeindeordnung mit den neuen Begriffen teilweise verbessert.

## § 1a (neu)

### 1.

Das Reformprojekt «Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau» (WOSA) ist inhaltlich gesehen ein Organisationsmodell für die Steuerung und Führung der Stadtverwaltung Aarau. Es basiert auf Reformansätzen, die in der Schweiz unter dem Titel Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) bekannt wurden. WOSA befindet sich seit rund zehn Jahren in einer Versuchsphase.

Im Kern geht es bei WoV um Folgendes: «Staatliche Aufgaben sollen wirksamer und zugleich günstiger erbracht werden. Die Aufgabenerfüllung soll sich stärker an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren, und auch das Staatspersonal soll zu Leistungssteigerungen motiviert werden. Um diese Ziele zu verwirklichen, soll sich der Staat verschiedener neuer Steuerungsmechanismen bedienen. An erster Stelle zu nennen ist der Wechsel von der Input- zur Outputsteuerung. Von Trennung zwischen Strategischem und Operativem ist die Rede. Die Politik soll Ziele setzen – wie diese erreicht werden, ist im Wesentlichen der holdingartig strukturierten Verwaltung zu überlassen. Die beiden wichtigsten neuen Steuerungsinstrumente sind der Leistungsauftrag und das Globalbudget. Überhaupt sollen Leistungsvorgaben und

*die dafür zur Verfügung stehenden Ressourcen besser verknüpft werden. Zudem sollen vermehrt privatwirtschaftliche Wettbewerbsmechanismen auf den öffentlichen Sektor übertragen werden» (Andreas Lienhard/Adrian Ritz/Reto Steiner/Andreas Ladner, 10 Jahre New Public Management in der Schweiz, Bern/Stuttgart/Wien 2005, S. 9).*

*Seit dem Voranschlag 2009 sind sämtliche Produktgruppen in das WOSA-Modell überführt, womit ab 2009 die gesamte Stadtverwaltung nach den Grundsätzen von WoV geführt wird.*

*Mit der von der WOSA-Kommission eingereichten Motion «Definitive Einführung von WOSA» vom 23. Juni 2009 (Aktenuflage 6) wird der Stadtrat aufgefordert, WOSA so rasch als möglich definitiv einzuführen und in der Gemeindeordnung zu verankern. Nachdem nun alle Produktgruppen nach WOSA geführt würden, die gemachten Erfahrungen positiv und die notwendigen Anpassungen des WOSA-Reglementes in Arbeit seien, könne nach der Genehmigung des geänderten WOSA-Reglementes WOSA definitiv eingeführt werden, begründet die Motionärin.*

*Da bei der vorliegenden Teilrevision der Gemeindeordnung die definitive Einführung von WOSA vorgesehen und das Begehren der Motion somit bereits in Bearbeitung ist, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 24. August 2009 (PA Nr. 922) dem Einwohnerrat die Überweisung der Motion beantragt.*

*Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 21. September 2009 die Überweisung der Motion «Definitive Einführung von WOSA» an den Stadtrat beschlossen.*

*Wird WoV zum allgemeinen Grundsatz der Verwaltungsführung erhoben, ist dies gemäss § 71b Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesez; SAR 171.100) in der Gemeindeordnung festzulegen. Die dauerhafte und flächendeckende Einführung von WoV im Sinne eines allgemeinen Grundsatzes der Verwaltungsführung bedingt eine Revision der Gemeindeordnung und damit einen Beschluss des Einwohnerates mit obligatorischer Urnenabstimmung. Damit wird der demokratischen Bedeutung dieser Gemeindereform Rechnung getragen (Botschaft des Regierungsrats des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 28. April 2004 betreffend Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden, 3. Paket, 04.115, S. 51 ff.).*

*Gemeinden, die WoV dauerhaft einführen wollen, können gemäss §§ 71b ff. Gemeindegesetz bestimmte Ausnahmen vom Budgetrecht für Gemeinden beanspruchen. So sollen sie nicht an die Budgetprinzipien der Bruttodarstellung und der Spezifikation gebunden sein und Kredite auf das Folgejahr übertragen dürfen, wenn die entsprechenden Leistungsaufträge ebenfalls übertragen werden. Diese Gemeinden müssen dafür bestimmte Minimalanforderungen von WoV erfüllen. Das kantonale Recht gibt zudem die Mindestkompetenzen von Einwohnerrat und Stadtrat vor; daneben gewährt es den Gemeinden einen Spielraum für die selbstständige Ausgestaltung von WoV (Botschaft, S. 45). Das Reglement über die Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau des Einwohnerrates vom 22. August 2005 (WOSA-Reglement) regelt die zur Umsetzung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erforderlichen Instrumente, Verfahren und Zuständigkeiten. Das Reglement über die Vorgaben an die Verwaltung im Rahmen der Wirkungsorientierten Stadtverwaltung Aarau des Stadtrates vom 19. Dezember 2005 (WOSA-Geschäftsordnung) bestimmt, wie Stadtrat und Verwaltung ihre Aufgaben im Rahmen der Umsetzung von WOSA erfüllen.*

*Nachdem die Stadtverwaltung flächendeckend nach dem WOSA-Modell geführt wird und die gemachten Erfahrungen positiv sind, sollen die Versuchsphase nun abgeschlossen und das WOSA-Modell ins ordentliche Recht überführt werden. Die Gemeindeordnung hält dabei im neuen § 1a fest, dass die Stadt ihre Aufgaben nach dem Grundsatz der wirkungsorientierten Verwaltungsführung erfüllt. Der Einwohnerrat und der Stadtrat sollen das WOSA-Modell je im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche gemäss § 71d Gemeindegesetz und der übrigen kantonalen Vorgaben ausgestalten und an die veränderten Bedürfnisse anpassen können.*

*Die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung beschränkt sich in Bezug auf WOSA auf das Nötigste (vgl. die §§ 14 Abs. 1, 27 Abs. 1<sup>bis</sup>, 32 Abs. 2 lit. o). Die Anschlussgesetzgebung, namentlich ein Entwurf des revidierten WOSA-Reglements, wird mit der revidierten Gemeindeordnung vorgelegt.*

2.

Der Stadtrat erachtet es aus methodischen Gründen als falsch, das WOSA-Reglement aufzuheben und dessen Inhalt vollständig in die Gemeindeordnung zu integrieren, wie es die SVP in ihrer Vernehmlassungseingabe aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und der Normenklarheit begrüsst hätte. Die Gemeindeordnung wird im Vergleich zur übrigen Gesetzgebung auf kommunaler Ebene in einem qualifizierten Verfahren erlassen. Inhaltlich gesehen ergänzt sie die vom kantonalen Recht vorgezeichnete Organisations- und Zuständigkeitsstruktur. In Bezug auf die definitive Einführung von WOSA beschränkt sich die vorliegende Teilrevision der Gemeindeordnung deshalb darauf, die Zuständigkeits- und Organisationsordnung der Stadt Aarau anzupassen, ohne zu wiederholen, was bereits im kantonalen Recht geregelt ist (vgl. §§ 71b ff. Gemeindegesetz).

Die Anpassung des WOSA-Reglements erfolgt nach der Gutheissung der definitiven Einführung von WOSA an der Urne. Dementsprechend wird sich der Stadtrat erst dann zumal mit den das WOSA-Reglement betreffenden Eingaben der Parteien befassen.

### **§ 3 Abs. 2 lit. b**

1.

*Der neue Text der Gemeindeordnung trägt dem Anliegen der sprachlichen Gleichstellung Rechnung. Die Voranstellung der weiblichen Form verändert den Regelungsinhalt nicht, sondern bringt präzise zum Ausdruck, dass Frau und Mann jeweils gemeint sind. Insofern sind entsprechende Abweichungen vom bestehenden Text des Gemeindegesetzes, welches die sprachliche Gleichstellung nur teilweise kennt, unproblematisch. Auf die Einfügung einer Bestimmung, wonach sich männliche Formen sowohl auf Männer wie Frauen beziehen, wird bewusst verzichtet, verfehlt ein solcher Verweis doch seine Wirkung und käme vielmehr einer Alibiübung gleich.*

*Nachdem sich der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. September 2010 gegen den Ersatz der Bezeichnungen «Gemeindeammann» und «Vizeammann» durch die Begriffe «Gemeindepräsidentin bzw. Gemeindepräsident» und «Vizepräsidentin bzw. Vizepräsident» ausgesprochen hat, verwendet der vorliegende Entwurf die weiblichen Formen «Frau Stadtammann» sowie «Frau Vizeammann», obwohl der Leitfaden der Bundeskanzlei zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen dies als problematisch erachtet. Das Voranstellen von Frau vor die männliche Personenbezeichnung sei aus Kongruenzgründen – beide Personenbezeich-*

*nungen müssen das gleiche grammatische Geschlecht haben – nicht zu empfehlen und entspreche nicht der üblichen Bildung weiblicher Formen. Generell sollte gemäss Bundeskanzlei die Tatsache, dass heute Frauen solche Ämter übernehmen, zum Anlass genommen werden, traditionelle Titel, zu denen sich nicht einfach feminine Formen bilden lassen, durch modernere, geschlechtergerechte Bezeichnungen zu ersetzen, anstatt um jeden Preis die traditionelle Form zu feminisieren (Geschlechtergerechte Sprache, Leitfaden zum geschlechtergerechten Formulieren im Deutschen, Schweizerische Bundeskanzlei, 2. Auflage 2009, S. 157 ff.).*

*Die sprachliche Gleichstellung führt zu Umformulierungen in zahlreichen weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnung und wird nachfolgend nicht mehr ausdrücklich erläutert.*

2.

Es wird von der SP geschätzt, dass die sprachliche Gleichstellung konsequent vollzogen wurde. Gleichzeitig bedauert sie, dass sich der Stadtrat für die Variante «Frau Gemeindeamman» entschieden hat. Die SVP hingegen begrüsst die Beibehaltung des Titels «Ammann».

### **§ 3 Abs. 2 lit. d**

*Die Steuerkommission besteht aus einer kantonalen Steuerkommissarin oder einem kantonalen Steuerkommissär, der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Gemeindesteueramtes sowie drei von der Einwohnergemeinde gewählten Mitgliedern. Jede Einwohnergemeinde wählt zudem ein Ersatzmitglied (§ 164 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998; SAR 651.100). Die Einwohnergemeinde wählt an der Urne lediglich einen Teil der Mitglieder der Steuerkommission, was im revidierten Text präziser zum Ausdruck kommt.*

### **§ 4 lit. b**

Gemäss § 4 lit. b GO des Entwurfs vom 7. Mai 2012 (Aktenaufgabe 1) unterliegen Beschlüsse über Änderungen im Bestand der Stadt dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat kann der Empfehlung der SVP folgen, den Begriff «Gemeinde» in dieser Bestimmung beizubehalten. Der Zusammenhang zwischen dem Bestand der Gemeinde sowie den in § 1 erwähnten Gemeindegrenzen ist ohne Zweifel vorhanden. Wird über den Bestand der Gemeinde beschlossen, so ist damit eine Veränderung der Gemeindegrenzen zum Beispiel aufgrund einer Fusion gemeint.

### **§ 4 lit. c**

1.

*Im Kanton Aargau und in den aargauischen Gemeinden soll das harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) am 1. Januar 2014 flächendeckend eingeführt sein. HRM2 vereinheitlicht schweizweit die massgeblichen Begriffe. Deshalb wird in den vorliegenden Erlassentwürfen (Gemeindeordnung und WOSA-Reglement) «Voranschlag» durch «Budget» ersetzt.*

2.

Die SVP unterstützt die Beibehaltung des obligatorischen Referendums für das Budget mit Steuerfuss. Die Grünen möchten § 4 lit. c streichen, Pro Aarau schlägt eine obligatorische Volksabstimmung für das Budget mit Steuerfuss nur für den Fall vor, «wenn nicht mehr als eine 2/3 Mehrheit das Budget im Einwohnerrat gutheisst».

Der Stadtrat wäre an sich der Meinung, dass zur Optimierung des Budgetprozesses das obligatorische Referendum abgeschafft werden sollte. Der Einwohner- und der Stadtrat, welche sich jeweils im Detail und mit der nötigen Sorgfalt und Fachkompetenz mit dem Budget auseinandersetzen, aber auch die das Geschäft vorbereitende Verwaltung könnten so mit weniger Termindruck agieren. Dieses Anliegen des Stadtrates ist jedoch gegenwärtig politisch nicht realisierbar, hat doch eine Mehrheit der Aarauer Stimmberechtigten an der Urne das Budget 2012 abgelehnt. Der von Pro Aarau vorgeschlagene vermeintliche Kompromiss hat den entscheidenden Nachteil, dass er den jährlichen Budgetprozess zeitlich nicht entlasten würde, weil das Resultat der Budgetabstimmung im Einwohnerrat für die Verwaltung nicht voraussehbar ist. Folglich müsste die Verwaltung jeweils bei der Planung des Budgetprozesses vorsichtshalber von der Variante mit Volksabstimmung ausgehen. Deshalb lehnt der Stadtrat den Vorschlag von Pro Aarau ab.

#### **§ 4 lit. d**

*Unterliegt der Gegenstand der Initiative dem fakultativen Referendum und stimmt der Einwohnerrat dem Initiativbegehren zu, so kann gegen diesen Beschluss das Referendum ergriffen werden (§ 9 Abs. 1 GO). Das Initiativbegehren unterliegt somit in diesem Fall nicht dem obligatorischen, sondern lediglich dem fakultativen Referendum. § 4 lit. d GO ist in diesem Punkt zu wenig präzise gefasst und wird entsprechend ergänzt.*

#### **§ 4 lit. g sowie § 32 Abs. 2 lit. k**

1.

a)

*Gestützt auf § 4 lit. g der Gemeindeordnung sind heute Beschlüsse des Einwohnerrates, die eine einmalige Ausgabe von mehr als Fr. 3'000'000.- oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.- zur Folge haben, obligatorisch der Urnenabstimmung zu unterstellen, und gemäss § 32 Abs. 2 lit. k kann der Stadtrat Verträge über den Erwerb und die Veräusserung sowie die dingliche Belastung von Grundstücken, inbegriffen das Baurecht, endgültig abschliessen, wenn das Geschäft weder das Verwaltungsvermögen betrifft noch den Betrag von Fr. 2'000'000.- im Einzelfalle übersteigt.*

*Die Kompetenzlimite des Einwohnerrates für einmalige Ausgaben soll auf Fr. 6'000'000.-, für jährlich wiederkehrende Ausgaben sollte sie gemäss Entwurf vom 7. Mai 2012 auf Fr. 400'000.- angehoben werden (Aktenaufgabe 1; vgl. unten Ziff. 2 lit. a). Der Stadtrat soll neu bis zum Betrag von Fr. 6'000'000.- zum Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundstücke endgültig zuständig sein.*

b)

*Die vorgeschlagene Erhöhung der Ausgabenkompetenzen rechtfertigt sich aus folgenden Gründen:*

*Seit dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung im Jahre 1970 bzw. der Totalrevision derselben im Jahre 1980 ist die Teuerung um 188 % bzw. um 79 % angestiegen. Basierend auf den Veränderungen des Indexes der Konsumentenpreise ist in der letzten Kolonne der nachfolgenden Tabelle dargestellt, welche Limiten heute den im Jahr 1970 (Erwerb und Veräusserung von*

Liegenschaften) bzw. im Jahr 1980 (einmalige/wiederkehrende Ausgaben) verabschiedeten Kompetenzlimiten entsprechen würden.

Tabelle: Einfluss der Teuerung auf die Ausgabenlimiten

	Stand Ende 1970	Stand Ende 1980	Stand Aug. 2012
<b>Stand Index Konsumentenpreise</b> (Basis September 1966 = 100)	116,3 Punkte	187,0 Punkte	<b>335.0 Punkte</b>
<b>Limiten für</b>			
Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften	2'000'000		<b>5'760'963</b>
Einmalige Ausgaben über		3'000'000	<b>5'374'331</b>
Jährlich wiederkehrende Ausgaben über		150'000	<b>268'717</b>

Die Tatsache, dass die Ausgabenlimiten in den letzten rund vierzig bzw. dreissig Jahren nie der Teuerung angepasst worden sind, hat zu einer massiven Verschiebung der Ausgabenkompetenzen vom Einwohnerrat zur Gesamtheit der Stimmberechtigten (einmalige/wiederkehrende Ausgaben) bzw. vom Stadtrat zum Einwohnerrat (Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften) geführt.

Als Folge davon werden die Projekte, über welche das Volk an der Urne zu befinden hat, wertmässig immer kleiner und die Anzahl Vorlagen nimmt beständig zu. Die Anpassung der Ausgabenlimiten des Einwohnerrates insbesondere an die Teuerung führt als Nebeneffekt zur Einsparung von Abstimmungskosten. Es können pro wegfallende Vorlage Kosten von rund Fr. 9'000.- (Gestaltung und Druck Abstimmungszeitung sowie Stimmzettel) eingespart werden. Daneben fällt ein beträchtlicher Verwaltungsaufwand weg.

Eröffnet sich der Stadt Aarau eine attraktive Gelegenheit zum Erwerb eines Grundstückes, so kann der Stadtrat im Vergleich zum Einwohnerrat kurzfristiger handeln und er bietet zudem dem privaten Vertragspartner Gewähr für Verschwiegenheit. Im Interesse einer erfolgreichen kommunalen Bodenpolitik ist die markante Kompetenzverschiebung aufgrund der Teuerung zu korrigieren.

c)

Die Ausgabenlimiten werden nicht nur rechnerisch an die Teuerung angepasst. Das zusätzliche Anheben bzw. Aufrunden der Kompetenzsummen lässt sich mit nachfolgenden Kennzahlen rechtfertigen:

Die Steuereinnahmen sind in den letzten 30 Jahren (1980 – 2010) um mindestens 148 % angestiegen und das Volumen der Laufenden Rechnung hat um 188 % von 47'600'000 Franken im Jahre 1980 auf 137'300'000 Franken im Jahre 2010 zugenommen. Im Vergleich dazu hat sich die Teuerung in derselben Zeitspanne um 79 % erhöht.

Die Einwohnerzahl ist aufgrund der Fusion mit Rohr um rund einen Fünftel angewachsen. In der Stadt Aarau haben sich die Einwohnerzahlen in den letzten vierzig bzw. dreissig Jahren wie folgt entwickelt:

Tabelle: Entwicklung der Einwohnerzahlen (per 31.12.)

Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner	1970	1980	2009	2010
Aarau	16'881	15'536	16'158	19'652
Rohr			3'313	
Total	16'881	15'536	19'471	19'652

d)

Vergleiche mit von der Einwohnerzahl oder von der Bedeutung her ähnlichen Ortschaften (Baden, Wettingen, Olten, Zug, Burgdorf und Solothurn) zeigen trotz grosser Regelungsvielfalt auf, dass sich die vorgeschlagenen neuen Ausgabenlimiten durchaus in einem üblichen Rahmen bewegen. Nachfolgend zusammengestellt sind die Ausgabenlimiten des Gemeindeparlaments (mit Ausnahme von Solothurn) für einmalige und jährlich wiederkehrende Ausgaben sowie der Gemeinderregierung (mit Ausnahme von Wettingen) für den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Abweichungen von der Aarauer Ordnung sind dabei ausdrücklich vermerkt.

Tabelle: Ausgabenlimiten von sechs Gemeinden mit ähnlicher Grösse

Gemeinde	Einwohner per 31.12.10	Liegenschaftsgeschäfte	Einmalige Ausgaben	Neue jährlich wiederkehrende Ausgaben
<b>Baden</b> (Indexierung der Ausgabenlimiten)	18'059	Kauf: 9'000'000 Verkauf: 6'000'000 mit Zustimmung der Finanzkommission <sup>1</sup>	6'000'000 <sup>2</sup>	1'500'000 <sup>2</sup>
<b>Wettingen</b>	20'134	Kauf: 4'000'000 (gestützt auf die Ermächtigung des Einwohnerrates im Rahmen von Landerwerbskrediten) <sup>3</sup> Verkauf: Kompetenz des Einwohnerrates <sup>4</sup>	4'000'000 <sup>5</sup>	400'000 <sup>5</sup>
<b>Olten</b>	17'172	Kauf: 2'500'000 <sup>6</sup> Verkauf: 1'000'000 <sup>7</sup>	4'000'000 <sup>8</sup>	400'000 <sup>9</sup>
<b>Zug</b>	25'591	Kauf: 5'000'000 Verkauf: 1'000'000 <sup>10</sup>	5'000'000 <sup>11</sup>	500'000 <sup>11</sup>
<b>Burgdorf</b>	15'374	Verkauf: 500'000 <sup>12</sup>	über 1'000'000 fa-	über 200'000 fakul-

<sup>1</sup> § 24 lit. l der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006.

<sup>2</sup> § 9 lit. f der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006.

<sup>3</sup> Art. 38 Abs. 2 lit. k der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003.

<sup>4</sup> Art. 19 lit. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003.

<sup>5</sup> Art. 6 lit. g der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003.

<sup>6</sup> Art. 12 der Richtlinie des Stadtrates für das strategische Vorgehen beim Verkauf und Kauf von Liegenschaften und Grundstücken vom 12. Juli 2004.

<sup>7</sup> Art. 9 der Richtlinie des Stadtrates für das strategische Vorgehen beim Verkauf und Kauf von Liegenschaften und Grundstücken vom 12. Juli 2004.

<sup>8</sup> Art. 13 lit. b der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000.

<sup>9</sup> Art. 13 lit. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 28. September 2000.

<sup>10</sup> § 27 Abs. 2 lit. e i.V.m. § 16 Abs. 2 lit. f und g der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.

<sup>11</sup> § 7 lit. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005.

<sup>12</sup> Art. 62 Ziff. 9 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000. Auf 1.1.2013 wird die Finanzkompetenz des Gemeinderates von Fr. 500'000.- auf Fr. 300'000.- gesenkt.



		<i>Kauf: Stadtrat (=Legislative) hat Rahmenkredit von 2'000'000 beschlossen, innerhalb welchem der Gemeinderat «freie Hand» hat.<sup>13</sup></i>	<i>kultatives Referendum<sup>14</sup></i>	<i>tatives Referendum<sup>15</sup></i>
<b>Solothurn</b> (kein Gemeindeparlament)	16'163	1'200'000 (Gemeinderat) <sup>16</sup> 120'000 (Gemeinderatskommission) <sup>17</sup>	3'000'000 (Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegt dem obligatorischen Referendum) <sup>18</sup>	600'000 (Beschluss der Gemeindeversammlung unterliegt dem obligatorischen Referendum) <sup>18</sup>

e)

Das eingefügte Adjektiv «neu» entspricht dem ohnehin geltenden kantonalen Recht (vgl. § 20 Abs. 2 lit. c Gemeindegesetz).

2.

a)

Die SP fordert bereits für einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 5'000'000.- sowie für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.- das obligatorische Referendum mit der Begründung, dass auch mit diesen reduzierten Summen sowohl der Teuerung als auch dem Städtevergleich Rechnung getragen würde. Andererseits möchte die Partei einer Einschränkung der demokratischen Mitentscheidung der Stimmbevölkerung bei grösseren Projekten entgegenwirken. Die Grünen, Pro Aarau und die SVP wünschen ebenfalls eine Limite von Fr. 300'000.- für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben. Gemäss SVP solle bei beiden Regulativen die Teuerung ausgeglichen werden, wobei die Beträge «aufzurunden» seien. Gegen die 6-Mio-Grenze sei insofern nichts einzuwenden. Hingegen solle die Limite für jährlich wiederkehrende Ausgaben bei Fr. 300'000.- festgesetzt werden, ergäbe doch der Teuerungsausgleich eine Limite von bloss Fr. 270'000.-.

Angesichts des einhelligen Wunsches der Parteien, welche sich in der Vernehmlassung zu Wort gemeldet haben, ist der Stadtrat bereit, die Limite für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben auf Fr. 300'000.- zu reduzieren. Hingegen hält der Stadtrat an der Limite für einmalige Ausgaben von Fr. 6'000'000.- fest. Der Stadtrat hat hier lediglich die insbesondere aufgrund der Teuerung der letzten rund 30 Jahren entstandene Kompetenzverschiebung vom Einwohnerrat zur Gesamtheit der Stimmberechtigten korrigiert. Faktisch werden die demokratischen Mitentscheidungsmöglichkeiten der Stimmbevölkerung im Vergleich zum Jahr 1980 somit in keiner Weise eingeschränkt.

b)

Die SP schlägt vor, den Stadtrat Grundstücksgeschäfte betreffend das Finanzvermögen lediglich bis zur Höhe von Fr. 5'000'000.- in eigener Kompetenz abschliessen zu lassen und ver-

<sup>13</sup> Gemäss Auskunft von Gemeindeschreiber Roman Schenk vom 23.10.2009; der Rahmenkredit wurde mangels Mittel zum Kauf von Liegenschaften nie beansprucht.

<sup>14</sup> Art. 60 Ziff. 2 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000.

<sup>15</sup> Art. 60 Ziff. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Burgdorf vom 26. November 2000.

<sup>16</sup> § 20 Abs. 3 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996.

<sup>17</sup> § 25 Abs. 2 lit. a der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996.

<sup>18</sup> § 6 Abs. 1 lit. c der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn vom 25. Juni 1996.

weist auf ihre Begründung zur Reduktion der Ausgabenlimiten des Einwohnerrates. Pro Aarau und Grüne sind damit einverstanden, dass der Stadtrat Liegenschaften für das Finanzvermögen bis zum Preis von Fr. 6'000'000.- in eigener Verantwortung erwirbt, möchten jedoch seine Befugnis für den Verkauf auf Fr. 2'000'000.- beschränken. Leider haben die genannten Parteien ihren abweichenden Antrag nicht begründet. Gemäss SVP sei unter dem Aspekt der Teuerungsanpassung gegen die Erhöhung der Limite auf Fr. 6'000'000.- nichts einzuwenden.

Der Stadtrat hält an der für Erwerbs- und Verkaufsgeschäfte einheitlichen Limite von Fr. 6'000'000.- fest. Der Stadtrat hat hier lediglich die aufgrund der Teuerung der letzten rund 40 Jahre entstandene Kompetenzverschiebung vom Stadtrat zum Einwohnerrat bzw. zur Gesamtheit der Stimmberechtigten korrigiert. Faktisch werden die demokratischen Mitentscheidungsmöglichkeiten der Stimmbevölkerung im Vergleich zum Jahr 1970 somit in keiner Weise eingeschränkt. Der Stadtrat hat die ihm zustehenden Befugnisse stets gewissenhaft wahrgenommen. Die wenigen Liegenschaftsverkäufe in den letzten rund 20 Jahren konnten ohne nennenswerte Kritik abgewickelt werden. Die Öffentlichkeit der Debatte im Einwohnerrat und eines möglichen Referendumsverfahrens sowie die damit verbundene zeitliche Verzögerung können zudem potentielle Käufer abschrecken. Er sieht deshalb keine Veranlassung, die Limite für die Veräusserung von Grundstücken auf Fr. 2'000'000.- zu belassen bzw. die Limite für den Erwerb und die Veräusserung auf unterschiedlicher Höhe festzusetzen. Bereits vor 27 Jahren forderte im Übrigen eine «Volksinitiative für mehr Mitsprache in der städtischen Bodenpolitik», dass die Befugnis zum Verkauf von Grundstücken zur Hauptsache dem Einwohnerrat übertragen werde, womit letztlich auch die Möglichkeit geschaffen worden wäre, dass das Volk auf dem Weg über das Referendum zu Grundstücksverkäufen vermehrt hätte Stellung nehmen können. Dieses Anliegen ist in der Abstimmung vom 20. Januar 1985 vom Volk jedoch deutlich abgelehnt worden (2'161 Nein- zu 1'508 Ja-Stimmen).

#### **§ 10 Abs. 1, 2, 3 (neu) und 4 (neu)**

1.

*Die Gemeinde regelt in ihrer Gemeindeordnung die Ausgestaltung des Verfahrens für die kommunale Initiative mit Gegenvorschlag (§ 64 Gemeindegesetz). Von den beiden Vorlagen gilt gemäss § 10 Abs. 2 Satz 2 GO diejenige als angenommen, die das absolute Mehr an Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Offensichtlich kann nur einer Vorlage zugestimmt werden. Dieses Verbot des doppelten Ja, wie es früher im Bund praktiziert worden ist, ist vielfach kritisiert worden, weil es die Stimmen der Befürworter einer Reform in Ja-Stimmen für die Initiative und für den Gegenentwurf spaltet und so den Anhängern des geltenden Rechts unverhältnismässigen Einfluss einräumt (Hangartner/Kley, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, N 904). Zudem muss in Frage gestellt werden, ob dieser eine Satz in der Gemeindeordnung das Abstimmungsverfahren genügend klar ordnet.*

*Im Kanton Aargau ist das Abstimmungsverfahren für die kantonale Volksinitiative mit Gegenvorschlag wie folgt geregelt: Stellt der Grosse Rat einem Volksinitiativbegehren einen Gegenvorschlag gegenüber, so hat gemäss § 65 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) das Volk gleichzeitig in einer Hauptabstimmung über die Volksinitiative und in einer Eventualabstimmung über den Gegenvorschlag zu entscheiden. Über Volksinitiative und Gegenvorschlag wird gemäss § 59 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992 (SAR 131.100) gleichzeitig unter Verwendung eines einzi-*

gen Stimmzettels abgestimmt. Das Mehr wird für jede Vorlage gesondert ermittelt. Erreichen beide Vorlagen eine Mehrheit der Ja-Stimmen, so gilt die Initiative als angenommen.

*Die stimmberechtigte Person wird in der Hauptfrage darnach gefragt, ob sie das Volksinitiativbegehren annehmen wolle, während die Eventualfrage darauf geht, ob sie den Gegenvorschlag des Grossen Rates annehmen wolle, falls die Hauptfrage verworfen werde. Überwiegen bei beiden Fragen die Neinstimmen, bleibt es beim bisherigen Recht. Dieses System begünstigt das Volksinitiativbegehren, und zwar wahrscheinlich nicht nur gegenüber dem bisherigen Recht, sondern offensichtlich auch gegenüber dem Gegenvorschlag. Der Gegenvorschlag dringt nicht durch, selbst wenn er mehr Stimmen auf sich vereinigt als das Volksinitiativbegehren, sofern nur dieses selbst mehr zustimmende als verwerfende Stimmen erzielt (Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, Textausgabe mit Kommentar, in: Veröffentlichungen zum aargauischen Recht, hrsg. vom Aargauischen Juristenverein, Band 33, Aarau 1986, RN 20 zu § 65).*

*Für eidgenössische Volksinitiativen mit Gegenentwurf gilt: Die Stimmberechtigten stimmen gleichzeitig über die Initiative und den Gegenentwurf ab. Sie können beiden Vorlagen zustimmen. In der Stichfrage können sie angeben, welcher Vorlage sie den Vorrang geben, falls beide angenommen werden (Art. 139b Abs. 1 und 2 BV). Die Zulässigkeit des doppelten Ja wird auf Verfassungsstufe als Grundsatz verankert. Die technischen Detailbestimmungen finden sich in Art. 76 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1). Den Stimmberechtigten werden auf dem gleichen Stimmzettel drei Fragen vorgelegt: erstens, ob sie die Volksinitiative dem geltenden Recht vorziehen, und zweitens, ob sie den Gegenentwurf dem geltenden Recht vorziehen, wobei es zulässig ist, beide Fragen mit Ja zu beantworten. Mit einer dritten Frage, der so genannten Stichfrage, wird ermittelt, welche der beiden Texte die Stimmberechtigten vorziehen. Die Stichfrage wird nur für den Fall gestellt, dass Volk und Stände beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen. In Kraft tritt die Vorlage, die bei dieser Frage mehr Volks- und mehr Standesstimmen erzielt (Ulrich Häfelin / Walter Haller / Helen Keller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 7. Auflage, Zürich 2008, N 1797).*

*§ 10 GO übernimmt für städtische Abstimmungen über Initiative und Gegenvorschlag das System des Bundes, welches die Chancengleichheit von Initiative und Gegenvorschlag und somit den Anspruch auf eine unverfälschte Stimmabgabe im Vergleich zum Aargauer System besser gewährleistet.*

*Am 11. März 2012 ist den Stimmberechtigten die Initiative «Energistadt Aarau konkret!» gleichzeitig mit dem einwohnerrätlichen Gegenvorschlag betreffend eine «nachhaltige städtische Energie- und Klimapolitik» zum Entscheid vorgelegt worden. Da der heutige § 10 GO das in diesem Fall anzuwendende Verfahren nicht eindeutig regelt, ist das Abstimmungssystem des Bundes sinngemäss zur Anwendung gekommen (vgl. Bericht und Antrag an den Einwohnerrat betreffend Initiative «Energistadt Aarau konkret!» vom 17. Oktober 2011, S. 14).*

2.

Die vom Stadtrat vorgeschlagene Ausgestaltung des Verfahrens für die kommunale Initiative mit Gegenvorschlag wird von der SP, Pro Aarau und der SVP ausdrücklich begrüsst.

## § 14 Abs. 1

1.

*Das Gemeindegesetz regelt die Kommissionen der Einwohnergemeinde u.a. wie folgt: In jeder Gemeinde besteht gemäss § 47 Abs. 1 Gemeindegesetz eine Finanzkommission. Sie konstituiert sich selbst. Der Finanzkommission obliegen die Stellungnahme zum Voranschlag, die Prüfung der Gemeinderechnungen sowie die Behandlung weiterer, von der Gemeindeordnung bezeichneter Geschäfte, sofern diese nicht die Wahl einer Geschäftsprüfungskommission vorsieht. Der Geschäftsprüfungskommission obliegen gemäss § 48 Gemeindegesetz die Prüfung des Rechenschaftsberichtes und die Behandlung allfälliger weiterer, von der Gemeindeordnung zu bezeichnender Geschäfte.*

*Die Gemeindeordnung hat Vorschriften zu enthalten über die von den Gemeinden festzusetzende Zahl von Behörden- und Kommissionsmitgliedern (§ 18 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz). Die Gemeindeordnung kann weiter namentlich die Einsetzung einer Geschäftsprüfungskommission und die Zahl ihrer Mitglieder bestimmen (§ 18 Abs. 2 lit. a Gemeindegesetz).*

*Die aktuelle Gemeindeordnung hat in § 14 Abs. 1 beide Kommissionen in der FGPK verbunden. Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte eine FGPK von elf Mitgliedern sowie ihren Präsidenten. Sie prüft den Voranschlag, die Gemeinderechnungen, den Rechenschaftsbericht und befasst sich mit weiteren, ihr vom Einwohnerrat übertragenen Aufgaben.*

*Die Sachkommission ist im Rahmen des Reformprojekts «Wirkungsorientierte Stadtverwaltung Aarau» geschaffen worden. Neben der FGPK wählt der Einwohnerrat aus seiner Mitte die 11 Mitglieder der Sachkommission sowie das Präsidium dieser Kommission (§ 19 Abs. 1 lit. b und c WOSA-Reglement). Die Sachkommission prüft aus ihren Aufgabenbereichen die Globalaufträge und deren Ergebnisse sowie alle anderen Geschäfte (§ 21 WOSA-Reglement).*

*Das WOSA-Reglement ordnet den beiden Kommissionen die Aufgabenbereiche zu (§ 20 lit. e sowie § 21 lit. a WOSA-Reglement).*

*Der FGPK hat das WOSA-Reglement in § 20 lit. c, e und f weitere Aufgaben übertragen, namentlich die Gesamtwürdigung des Politikplans, die Prüfung der Globalaufträge und deren Ergebnisse sowie alle anderen Geschäfte aus ihren Aufgabenbereichen. Die Gemeindeordnung hat die neuen Aufgaben zu nennen, welche die FGPK mit WOSA zusätzlich zu erfüllen hat (§ 48 Gemeindegesetz).*

*Die vor rund sieben Jahren eingeführte Sachkommission soll auf das Ende der Amtsperiode 2010 – 2013 abgeschafft werden. Die zusätzliche ständige Kommission hat den Arbeitsaufwand des Stadtrates und der Verwaltung beträchtlich erhöht. Diese müssen als Auskunftspersonen teilweise für dasselbe Geschäft zwei Kommissionen zur Verfügung stehen. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass es teilweise schwierig war, erfahrene Mitglieder des Einwohnerrates für die Kommissionen zu gewinnen. Es können personelle Ressourcen beim Stadtrat, in der Verwaltung und im Einwohnerrat eingespart werden.*

*§ 14 Absatz 1 nennt die Aufgaben der FGPK. Als Folge der Aufhebung der Sachkommission hat sie die Globalaufträge und deren Ergebnisse aus allen Aufgabenbereichen zu prüfen. Gleichzeitig hat sich die Terminologie leicht verändert, «Jahresrechnung» steht neu für den*

Begriff «Gemeinderechnungen» (vgl. § 15 lit. a GO), «Politikplan» wird zu «Aufgaben- und Finanzplanung» (vgl. § 16 Abs. 1<sup>bis</sup> sowie Erläuterungen zu § 32 Abs. 2 lit. o).

2.

Die SVP begrüsst die «aufgegleiste» Abschaffung der Sachkommission, behält sich jedoch eine Stellungnahme zu den aktuell geführten Diskussionen betreffend Schaffung einer Strategiekommission vor.

#### **§ 14 Abs. 4**

*Mit Erlass des Personalreglements für die Stadtverwaltung Aarau vom 14. September 1998 sind der Beamtenstatus weitgehend abgeschafft und eine zeitgemässe Terminologie eingeführt worden. In diesem Zusammenhang stehen folgende begriffliche Anpassungen:*

- *Funktionäre der Gemeindeverwaltung → Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung*
- *Beamter → Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter der Stadtverwaltung*
- *Besoldungen → Gehälter*
- *Dienst- und Besoldungsreglement → Personalreglement*
- *Verwaltungsvorsteher → Abteilungsleiterin bzw. Abteilungsleiter*

*Die neuen Begriffe werden in zahlreichen weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnung eingefügt, was nachfolgend nicht mehr ausdrücklich erläutert wird.*

#### **§ 16 Abs. 1 sowie Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

Es wäre gemäss Vernehmlassung der SVP zu begrüssen, wenn die überwiesene Motion «Vorlaufzeit bei wichtigen Geschäften» bereits in die vorliegende Teilrevision der GO integriert werden könnte, um eine zweite Volksabstimmung zu vermeiden.

Am 16. November 2011 haben verschiedene Mitglieder des Einwohnerrates erwähnte Motion betreffend Abänderung Gemeindeordnung «Vorlaufzeit bei wichtigen Geschäften» (Aktenauflage 7) mit folgender Begründung eingereicht:

«Die Einwohnerratsfraktionen tagen in der Regel 5-6 Tage, die Kommissionen (FGPK/SaKo) 14 Tage vor der Einwohnerratssitzung. Bei Eingang der Unterlagen 20 Tage vor einem Sitzungstermin des Einwohnerrates verbleiben den Ratsmitgliedern und ihren Fraktionen bloss wenige Tage zur vertieften Prüfung der Vorlagen und zur fraktionsinternen Vorbesprechung. Aus diesem Grund hat die Präsidialkonferenz beschlossen, mit vorliegender Motion die Vorlaufzeit von 20 auf 35 Tage zu erhöhen, verbunden mit der Einschränkung, dass ausschliesslich "wichtige Geschäfte" davon betroffen sein sollen. Wichtig ist ein Geschäft nach Ansicht der Motionärinnen und Motionäre insbesondere, wenn es um folgende Vorlagen geht:

- Erlass und Änderung von städtischen Gesetzen und Verordnungen (Reglemente)
- Beschlüsse, die eine einmalige Ausgabe von mehr als 3 Millionen Franken oder jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 150'000 Franken zur Folge haben
- Vorlagen mit umfangreichen Planunterlagen oder Begleitakten

Ausdrücklich von dieser Vorschrift ausgenommen sein sollen Vorlagen, bei denen die Verwaltungsabläufe eine Verlängerung der Frist nicht zulassen. Dazu gehören Geschäfte wie die Abnahme der Rechnung oder der jährliche Voranschlag.»

Motionärin und Motionäre sehen ihrem Anliegen mit folgender Ergänzung von § 16 Abs. 1 GO Rechnung getragen, dabei wird die beantragte Änderung kursiv dargestellt:

<sup>1</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und einer Abschrift der Anträge und Berichte in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen. *Für wichtige Geschäfte ist eine Frist von 35 Tagen einzuhalten.*

Der Stadtrat solle gemäss weiterer Begründung der Motion dem Einwohnerrat Bericht erstatten, wie er das Motionsanliegen mit einer allenfalls anders lautenden Umschreibung ermöglichen wolle, und er solle dem Einwohnerrat entsprechend Antrag stellen.

Der Stadtrat hat am 27. Februar 2012 dem Einwohnerrat beantragt, die Motion nicht zu überweisen (PA 236). Der Stadtrat habe zwar ein gewisses Verständnis für das geschilderte Anliegen, andererseits würde eine generelle Verlängerung der Zustellfrist für wichtige Geschäfte zum Verlust einer gewissen Flexibilität führen. Durch den Umstand, dass in Aarau rund 10 Einwohnerratssitzungen pro Jahr stattfinden würden, sei es heute möglich, relativ rasch Entscheide des Einwohnerrates herbeizuführen. Im Übrigen habe das Büro des Einwohnerrates bereits heute die Möglichkeit, die Behandlung von wichtigen Geschäften auf eine spätere Sitzung zu traktandieren und damit die Frist für das Studium der Unterlagen zu verlängern.

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 7. Mai 2012 einstimmig die Motion an den Stadtrat überwiesen. Das Ratsbüro müsse zu einem Zeitpunkt über die Traktandenliste befinden, in welchem dem Ratsbüro Berichte und Anträge der traktandierten Geschäfte noch nicht bekannt seien. Das sei wie ein «Blindflug» für das Ratsbüro bei der Entscheidung, ob man dieses Geschäft verschieben wolle oder nicht (Protokoll der Einwohnerratssitzung vom 7. Mai 2012, S. 101).

Für die Umsetzung des Anliegens der Motion schlägt der Stadtrat die Schaffung eines neuen Absatzes 1<sup>bis</sup> vor. Zusätzlich wird die Formulierung in Absatz 1 leicht angepasst. Der stadträtliche Entwurf von § 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu) lautet wie folgt:

«<sup>1</sup> Die Einladungen zu den Sitzungen des Einwohnerrates sind den Mitgliedern mit der Traktandenliste und den *Berichten und Anträgen* in der Regel spätestens 20 Tage vorher zuzustellen.

<sup>1bis</sup> *Wird dem Einwohnerrat ein umfangreiches und bedeutendes Geschäft zur Beschlussfassung vorgelegt, so sind, mit Ausnahme der Aufgaben- und Finanzplanung, des Budgets, der Jahresrechnung und des Rechenschaftsberichts, die Berichte und Anträge spätestens 35 Tage vorher zuzustellen.»*

Es ist selbstverständlich, dass die Mitglieder des Einwohnerrates eine «Abschrift» im Sinne einer Kopie der Anträge und Berichte zugestellt erhalten. Zudem war wohl mit einer «Abschrift» ursprünglich eine Kopie in Papierform gemeint, in Zukunft soll jedoch auch eine Zustellung in elektronischer Form möglich sein (vgl. nachfolgend zu § 16 Abs. 2 GO). Der Be-

griff «Abschrift» wird deshalb gestrichen. Da der Stadtrat zuerst Bericht erstattet und danach Antrag stellt, hat die Reihenfolge der beiden Begriffe gewechselt (vgl. § 71 Abs. 1 Gemeindegesetz).

Eine Verlängerung der Zustellfrist beim Jahresbericht, bei der Aufgaben- und Finanzplanung sowie beim Budget ist aufgrund der unter grossem Zeitdruck stehenden Verwaltungsabläufe praktisch nicht umsetzbar. Ebenso soll die Verlängerung der Zustellfrist nicht für die Einladung mit Traktandenliste gelten, zumal die Sitzungsdaten lange im Voraus bekannt sind (PA 236 vom 27. Februar 2012).

Ein bedeutendes Geschäft ist ein Geschäft mit einer gewissen inhaltlichen Tragweite für die Stadt, wie in der Regel z. B.:

- Ausgabenbeschlüsse, welche dem obligatorischen Referendum unterliegen (z. B. Baukredit für die Sanierung und Erweiterung des Stadtmuseums Schlössli, Botschaft vom 29. Juni 2009),
- Projektierungskredite für Bauprojekte, welche dereinst zu einer obligatorischen Volksabstimmung führen werden (z. B. Projektierungskredit für die Sanierung und Erweiterung der Sporthalle Schachen, Botschaft vom 10. März 2008).

Bei der rechtsetzenden Tätigkeit des Einwohnerrates kann bereits ein kleiner Eingriff in einen bestehenden Erlass eine grosse Wirkung entfalten. Als Beispiel einer solchen bedeutenden Vorlage sei die dem Einwohnerrat am 9. November 2009 beantragte Teilrevision der allgemeinen Nutzungsplanung betreffend Spezialzone Torfeld Süd, dank welcher aus einer Industriebrache ein urbanes Quartier mit über 300 zusätzlichen Wohnungen sowie gegen 600 weiteren Arbeitsplätzen entstehen soll, erwähnt.

Bei den meisten Änderungen von einwohnerrätlichen Reglementen handelt es sich jedoch weder um bedeutende noch um umfangreiche Geschäfte.

Das Projekt Stabilo soll den Finanzhaushalt der Stadt längerfristig stabilisieren. Mit Stabilo 1 ist dem Einwohnerrat mit Botschaft vom 30. April 2012 ein erstes Massnahmenpaket zur Kenntnisnahme, Erteilung von Aufträgen an den Stadtrat und Beschlussfassung vorgelegt worden. Ein Bündel von Massnahmen, welches den Fokus auf rasch realisierbare Einsparungen und Ertragssteigerungen legt, soll die Rechnung der Stadt bereits ab 2013 entlasten. Es liegt auf der Hand, dieses Geschäft als umfangreich und bedeutend einzustufen. Es soll nachhaltig und flächendeckend auf die Entwicklung des Finanzhaushalts eingewirkt werden. Auch vom Umfang her war die Materie komplex. Der Botschaft beigelegt war ein Projektbericht Stabilisierungsprozess 2012 – 2018 im Umfang von 72 Seiten.

In der Regel sind bedeutende auch umfangreiche Geschäfte und umgekehrt. Ist dies ausnahmsweise nicht der Fall, so rechtfertigt sich die längere Vorbereitungszeit nicht.

Der Vergleich mit weiteren Aargauer Gemeinden mit Einwohnerrat, namentlich Wohlen<sup>19</sup>, Wettingen<sup>20</sup>, Lenzburg<sup>21</sup>, Zofingen<sup>22</sup>, Brugg<sup>23</sup>, Obersiggenthal<sup>24</sup>, Buchs<sup>25</sup> und Baden<sup>26</sup> zeigt,

<sup>19</sup> § 9 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates Wohlen vom 19. September 2005 («mindestens 14 Tage, die Budgetvorlage 30 Tage, vor den Sitzungen»).

<sup>20</sup> § 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Wettingen vom 16. Oktober 2003 («mindestens 10 Tage vor den Sitzungen»).

dass für die Zustellung der Einladung mit Traktandenliste und Vorlagen mehrheitlich eine Frist von 20 Tagen vor der Einwohnerratssitzung gilt.<sup>27</sup> In Wohlen gelten 14 Tage, für die Budgetvorlage 30 Tage, in Wettingen 10 Tage, Zofingen kennt 3 Wochen. Dieser Vergleich zeigt auf, dass das Anliegen der Motionärin und der Motionäre eigentlich «aus der Reihe tanzt» und deshalb die gewünschte Frist von 35 Tagen restriktiv angewendet werden sollte.

Welche Zustellfrist im Einzelfall gilt, hat in erster Linie der Stadtrat zu entscheiden. Das Büro des Einwohnerrates bzw. der Rat haben es anschliessend in der Hand, die Behandlung eines Geschäftes, welches vom Büro bzw. vom Rat abweichend von der stadträtlichen Einschätzung als umfangreich und bedeutend qualifiziert wird, auf eine spätere Sitzung zu verschieben und damit die Frist für das Studium der Unterlagen zu verlängern (§ 10 Abs. 2 Geschäftsreglement des Einwohnerrates).

## § 16 Abs. 2

Die Aktenaufgabe im Rathaus sei nach Ansicht der Grünen, der SP und Pro Aarau nicht mehr zeitgemäss. Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation sollten wenn immer möglich genutzt werden. Um dieses Anliegen zu verdeutlichen, haben die Parteien § 16 Abs. 2 GO in zwei Versionen umformuliert (vgl. Aktenaufgabe 8 - 10).

Der Stadtrat ist jedoch der Ansicht, dass eine grundsätzlich zu begrüssende elektronische Aktenaufgabe bereits im bestehenden Wortlaut des § 16 Abs. 2 GO enthalten ist («Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, sind in geeigneter Weise aufzulegen»). Die Aktenaufgabe in elektronischer Form ermöglicht den Mitgliedern des Einwohnerrates einen mobilen Zugriff auf die Unterlagen zur Vorbereitung der Sitzungen.

Dem Einwohnerrat steht bereits heute ein spezielles Extranet zur Verfügung, auf welchem z. B. Kommissionsprotokolle abrufbar sind. Diese Plattform oder ein anderer externer Speicher könnte zukünftig der gewünschten elektronischen Aktenaufgabe dienen, welche vergleichbar mit derjenigen im Rathaus auszugestalten wäre, das heisst, die Dokumente sollen lesbar sein, jedoch nicht gespeichert oder ausgedruckt werden können. Die Dokumente sind für die Mitglieder des Einwohnerrates bestimmt und stehen lediglich in der beschränkten Zeit der Aktenaufgabe zur Einsicht zur Verfügung. Soweit diese Anforderungen technisch mach- und auch finanzierbar sind, steht der Stadtrat der elektronischen Aktenaufgabe positiv gegenüber.

Teilweise sind die Akten der Aktenaufgabe bereits in elektronischer Form vorhanden und können deshalb problemlos auf einer elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt werden. Andere Dokumente, wie z. B. grossformatige Dokumente, eignen sich nicht zur elektronischen Aktenaufgabe, da sie am Bildschirm kaum gelesen werden können. Auch ein Modell sollte idealerweise vor Ort besichtigt werden. Gewisse aufgelegte Akten, z. B. für Budget,

<sup>21</sup> § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Lenzburg vom 24. Juni 2004 (wie Aarau).

<sup>22</sup> § 10 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates der Stadt Zofingen vom 12. September 2005 («in der Regel 3 Wochen vor der Sitzung»).

<sup>23</sup> § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brugg vom 11. Mai 2007 (wie Aarau).

<sup>24</sup> § 20 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Gemeinde Obersiggenthal vom 18. August 2003 (wie Aarau).

<sup>25</sup> § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Buchs vom 17. Januar 1995 (wie Aarau).

<sup>26</sup> § 16 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates der Stadt Baden vom 19. Oktober 2006 (wie Aarau).

<sup>27</sup> Es fehlt einzig Windisch, da Gemeindeordnung und Geschäftsreglement des Einwohnerrates nicht online abrufbar sind.



Jahresrechnung und Kreditabrechnungen, sind äusserst umfangreich und die in Ordner gesammelten Belege sind nur in Papierform vorhanden. Der Aufwand, sämtliche Belege einzeln einzulesen, wäre zurzeit viel zu gross und macht deshalb keinen Sinn. Die elektronische Bearbeitung und Ablage der amtlichen Dokumente wird in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnen und es sind entsprechende Bestrebungen in der Stadtverwaltung im Gange. Insofern könnte die elektronische Aktenauflage nach und nach, ohne einen allzu grossen zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu betreiben, erweitert werden.

Da nicht alle Mitglieder des Einwohnerrates die Aktenauflage in elektronischer Form schätzen werden, braucht es ohnehin weiterhin die bisherige Aktenauflage im Rathaus.

Die Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation könnten ebenfalls bei der Zustellung der Unterlagen an die Mitglieder des Einwohnerrates genutzt werden (vgl. vorstehende Erläuterungen zu § 16 Abs. 1). Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, ob es das kantonale Recht zulässt, dass die Einladung zur Sitzung des Einwohnerrates, die Traktandenliste, die Botschaften und das Protokoll (vgl. §§ 16 Abs. 1 sowie 25 Abs. 2 GO) seinen Mitgliedern mittels E-Mail zugestellt werden. Im Gemeindegesetz steht in § 71 Abs. 1 lediglich, dass der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag zukommen lässt. In welcher Form dies zu geschehen hat, schreibt das Gemeindegesetz nicht vor.

Der Rechtsdienst der Gemeindeabteilung hat im April 2006 zur Frage, ob Einwohnerrätinnen und Einwohnerräte, die das wünschen, die Protokolle nur noch elektronisch zugeschickt bekommen könnten, folgende Antwort erteilt:

Eine Zustellung per E-Mail wäre gemäss Rechtsdienst der Gemeindeabteilung möglich, hingegen würde nur der Verweis, dass die Dokumente auf der Homepage der Stadt heruntergeladen werden können, den Vorschriften des Gemeindegesetzes über die Zustellung von Unterlagen nicht genügen. Der Rechtsdienst machte in seiner Antwort aber auch darauf aufmerksam, dass sich bei der E-Mail-Zustellung Fragen nach der Sicherheit des Netzes, des Nachweises der rechtzeitigen Zustellung, der Kompatibilität der verwendeten Programme sowie der Druckmöglichkeiten bei den einzelnen Mitgliedern stellen. Schliesslich sei auch zu beachten, dass mit der Zustellung per E-Mail eine – wenn auch geringe – Kostenverschiebung von der zustellenden Behörde zu den Empfängerinnen und Empfängern stattfinden würde (vgl. Antwort des Brugger Stadtrates zur kleinen Anfrage der Einwohnerrätin Heidi Balmer betreffend Versand von Unterlagen an die Einwohnerräte und Einwohnerrätinnen vom 10. Februar 2010; [www.stadt-brugg.ch/Behörden/Einwohnerrat/Sitzungen/22. Januar 2010](http://www.stadt-brugg.ch/Behörden/Einwohnerrat/Sitzungen/22.Januar.2010)).

Da die erwähnten Unterlagen wie auch die Sitzung des Einwohnerrates öffentlich sind, ist die Frage nach der Sicherheit des Netzes vorliegend nicht relevant. Die Unterlagen werden heute mit normaler Briefpost zugestellt, das heisst, der Nachweis der rechtzeitigen Zustellung ist heute ebenso wenig zu erbringen. Insofern ist der Stadtrat bereit, auf ausdrücklichen Wunsch eines Einwohnerratsmitglieds hin die Akten per E-Mail zuzustellen. Daneben verbleiben die postalische Zustellung sowie für Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, die Aktenauflage auf einem externen Speicher und im Rathaus.

**§ 18 Abs. 2**

Die SVP wünscht eine Kann-Formulierung für das in § 18 Abs. 2 GO geregelte Wegweisungsrecht. Der Stadtrat lehnt es jedoch ab, in diesem Punkt inhaltlich eine Änderung vorzunehmen. Die Zuhörerschaft, die sich ungebührlich beträgt, muss im Interesse einer ungestörten Einwohnerratsdebatte weggewiesen werden. Schliesslich ist festzustellen, dass es in den letzten 25 Jahren keine solchen Probleme gab. Hingegen ist in der Tat die Wiederholung der «bzw.-Klausel» unschön und zu vermeiden. Der Stadtrat hat deshalb § 18 GO ohne materielle Änderung umformuliert.

**§ 19 Abs. 1**

*Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 (SR 211.231) ist seit dem 1. Januar 2007 in Kraft. Durch das Partnerschaftsgesetz wird der neue Personenstand der eingetragenen Partnerschaft begründet. Voraussetzungen, Gültigkeit sowie die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten sind in weiten Teilen der Ehe nachempfunden. Die unter eingetragenen Partnerinnen und Partnern bestehende Ausstandspflicht ist in § 19 Abs. 1 GO zu berücksichtigen.*

**§ 20 Abs. 2**

Gemäss § 20 Abs. 2 GO führt die für das Protokoll verantwortliche Person eine Kontrolle über die Anwesenheit an den Sitzungen des Einwohnerrates durch. Nach Ansicht der SVP gehöre dieser Absatz vom rein systematischen Standpunkt her nicht unter die Marginalie «Sitzungsgeld». Die Präsenzkontrolle müsse vielmehr unter § 21 (Verhandlungsfähigkeit, Beschlussfassung) geregelt werden.

Der Stadtrat erachtet die Platzierung der Regelung zur Anwesenheitskontrolle unter dem Titel «A. Allgemeines» als richtig, möchte jedoch, um der angebrachten Kritik Rechnung zu tragen, die Marginalie entsprechend ergänzen (Sitzungsgeld, Anwesenheitskontrolle).

**§ 21 Abs. 1**

Die SVP möchte ebenfalls die in § 9 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Einwohnerrates bereits enthaltene Möglichkeit der Mitglieder des Einwohnerrates, die Durchführung eines Namensaufrufs zu verlangen, falls im Verlauf der Sitzung die Verhandlungsfähigkeit angezweifelt wird, in der GO verankern. So könne dieser formell wichtige Grundsatz nicht einfach vom Einwohnerrat geändert werden.

Im Rahmen des kantonalen Rechts organisiert sich der Einwohnerrat im Geschäftsreglement selbst und stellt eigene Verfahrensregeln auf. Bei vorliegender Interventionsmöglichkeit formeller Natur der Mitglieder des Einwohnerrates handelt es sich typischerweise um einen Regelungsgegenstand auf Stufe des Geschäftsreglements. Selbst ohne ausdrückliche Regelung im Geschäftsreglement wird ohnehin das Einwohnerratspräsidium vernünftigerweise bei im Plenum diesbezüglich geäusserten Zweifeln die Verhandlungsfähigkeit umgehend durch geeignete Massnahmen klarstellen lassen. Zudem hat jedes Mitglied des Einwohnerrates das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen (§ 55 i.V.m. § 27 Abs. 1 Gemeindegesetz).

## § 21 Abs. 2

1.

*In § 27 Abs. 2 Gemeindegesetz ist vorgesehen, dass Abstimmungen offen vorgenommen werden, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Diese Bestimmung ist zwingend. Sie kann durch die Gemeinden nicht abgeändert werden. Anderslautende Bestimmungen im kommunalen Recht, insbesondere betreffend das Quorum, sind somit nicht verbindlich und dürfen inskünftig nicht mehr angewendet werden (Kreisschreiben betreffend Einbürgerungen im Einwohnerrat und in der Gemeindeversammlung des Departements des Innern, August 2002, S. 3).*

*Das Quorum in § 21 Abs. 2 GO, wonach die Mehrheit der Anwesenden die geheime Durchführung einer Abstimmung verlangen kann, ist somit auf einen Viertel zu reduzieren. Mit Beschluss vom 28. März 2011 hat der Einwohnerrat § 21 Abs. 3 seines Geschäftsreglements entsprechend angepasst.*

2.

Nach der Unsicherheit bei der Abstimmung im Einwohnerrat zum Budget 2012 erachtet es die SP als wichtig, dass die Prioritäten bei der gleichzeitigen Forderung nach Abstimmung mit Namensaufruf und geheimer Abstimmung in der Gemeindeordnung festgehalten werden.

Gemäss § 27 Abs. 2 Gemeindegesetz werden Abstimmungen offen vorgenommen, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Bei Stimmengleichheit gibt bei offenen Abstimmungen der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Abstimmung unter Namensaufruf wird im kantonalen Recht nicht erwähnt. Daraus muss geschlossen werden, dass die geheime Abstimmung, wird sie verlangt, der offenen Abstimmung und insbesondere derjenigen unter Namensaufruf vorgeht. Die beiden Abstimmungsformen können einander deshalb nicht gegenübergestellt werden. Das kantonale Recht gibt die Priorität der geheimen Abstimmung zwingend vor, es bedarf keiner Regelung in der Gemeindeordnung.

Bei offenen Abstimmungen stimmt gemäss § 22 Abs. 2 Geschäftsreglement des Einwohnerrates die Präsidentin bzw. der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie bzw. er den Stichentscheid, das heisst, die vorsitzende Person hat bei offenen Abstimmungen mit Stichentscheid zwei Stimmen. Bei der geheimen Abstimmung stimmt die vorsitzende Person ebenfalls mit. Bei Stimmengleichheit kann es naturgemäss nicht zu einem Stichentscheid kommen, sondern der Antrag gilt als abgelehnt (§ 22 Abs. 3 Geschäftsreglement des Einwohnerrates). Bei der aktuellen, politisch ausgewogenen Zusammensetzung im Einwohnerrat mussten bereits mehrfach Beschlüsse mit Stichentscheid gefällt werden bzw. wurde die geheime Abstimmung verlangt, um die erwähnte zweite Stimme der vorsitzenden Person zu verhindern.

Die geheime Abstimmung bzw. das damit zu schützende Stimmgeheimnis dient jedoch der freien Willensbildung sowie der freien Willenskundgabe der Mitglieder des Einwohnerrates. Mit der geheimen Abstimmung kann die Gefahr eines möglicherweise vorhandenen Konformitätsdrucks reduziert werden (vgl. Nadja Braun, Stimmgeheimnis, Diss. 2006, RN 521 ff.). Verlangt nun ein Viertel der Anwesenden geheime Abstimmung, damit bei Stimmengleichheit die Vorlage als abgelehnt gilt und um die zweite Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Einwohnerrates, welche der Vorlage zum Durchbruch verhelfen würde, zu verhin-

dern, so setzt diese Minderheit das Institut der geheimen Abstimmung zur Erreichung eines völlig anderen Ziels ein. Ein derart motivierter Antrag auf geheime Abstimmung muss als rechtsmissbräuchlich qualifiziert werden und ist anfechtbar.

### **§ 25 Abs. 3**

*Gemäss aktueller Gemeindeordnung kann jeder Stimmberechtigte das Protokoll des Einwohnerrates persönlich auf der Stadtkanzlei beziehen. Dieser Anspruch steht jedoch aufgrund des kantonalen Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen vom 24. Oktober 2006 (IDAG; SAR 150.700) jeder Person unabhängig von ihrem Stimmrecht zu. Der Absatz ist entsprechend angepasst worden.*

### **§ 26 Abs. 1 sowie § 38 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

1.

*Die Gemeindeordnung hat gemäss § 18 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes Vorschriften zu enthalten über die Art der vorgeschriebenen Veröffentlichungen. § 38 Abs. 3 GO bestimmt, dass für den Beginn des Fristenlaufs bei publikationspflichtigen Gegenständen die Veröffentlichung im Amtsblatt massgebend ist. Zudem werden die Beschlüsse des Einwohnerrates durch den Gemeinderat im Amtsblatt und in den lokalen Tageszeitungen veröffentlicht (§ 26 Abs. 1 GO). Gestützt auf die erwähnten gesetzlichen Grundlagen hat der Stadtrat jeweils die offiziellen Publikationsorgane der Stadt Aarau bestimmt.*

*Die letzten 30 Jahre haben gezeigt, dass der Stadtrat alle paar Jahre die Liste der amtlichen Publikationsorgane neu zusammenstellt, unter anderem weil die Medienlandschaft einem ständigen Wandel unterworfen ist. So hat der Stadtrat mit Beschluss vom 7. September 2009 (PA Nr. 1011) ab 1. Januar 2010 das Amtsblatt, die Aargauer Zeitung, den Landanzeiger sowie den Stadt-Anzeiger als amtliche Publikationsorgane der Stadt Aarau bestimmt. Es macht deshalb keinen Sinn, alle Publikationsorgane in der Gemeindeordnung selbst zu nennen. Neu soll jedoch in der Gemeindeordnung verdeutlicht werden, dass der Stadtrat die Medien bestimmt, in welchen die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Stadt erfolgen.*

*Es ist folgerichtig, dass der Stadtrat ebenfalls bestimmt, in welchen Titeln die Beschlüsse des Einwohnerrates veröffentlicht werden. § 26 Abs. 1 GO war zur Erinnerung bereits früher ein Revisionsanliegen. Der Stadtrat beantragte in seiner Botschaft an den Einwohnerrat vom 23. Dezember 2002 betreffend Revision der Gemeindeordnung, die Bestimmung zu streichen, wonach die Beschlüsse des Einwohnerrates auch «in den lokalen Tageszeitungen» zu veröffentlichten sind.*

*Weiterhin gilt § 38 Abs. 3 GO, wonach für den Beginn des Fristenlaufs bei publikationspflichtigen Gegenständen die Veröffentlichung im Amtsblatt massgebend ist.*

2.

*Gemäss SVP stellt sich die Frage, wo für alle klar zu entnehmen sei, welches die geltenden Publikationsorgane der Stadt Aarau sind. Auf der Website sei an prominenter Stelle ein entsprechender Link zu schalten. Seit Jahr und Tag sei die «SBB-Tageskarte» auf der Startseite zuoberst in der Spalte Suchbegriffe aufgeführt. Es gäbe dort jedoch wichtigere Informationen zu platzieren. Weiterhin unglücklich sei die SVP über die Absicht des Stadtrates, die Aargau-*

er Zeitung nicht mehr als Publikationsorgan zu nutzen, auch wenn die Publikationspraxis unter dem Aspekt der Sparbemühungen durchaus prüfenswert sei.

Nachdem der Stadt-Anzeiger am 30. September 2010 zum letzten Mal erschienen ist, verbleiben vorerst das Amtsblatt, die Aargauer Zeitung sowie der Landanzeiger als amtliche Publikationsorgane der Stadt. Der SVP ist insofern zuzustimmen, als dass mit wenig Aufwand ein Gefäss auf der Startseite eingerichtet werden könnte, welches über die aktuellen amtlichen Publikationsorgane informiert. Ebenso ist ein entsprechender Link zum Amtsblatt prüfenswert. Der Stadtrat hat die Kommunikationsstelle entsprechend beauftragt. Bereits heute sind unter den Rubriken «Aktuelles» sowie «News» die städtischen amtlichen Publikationen abrufbar. Es besteht zudem die Möglichkeit, diese als Newsletter zu abonnieren. Die SBB-Tageskarte wird deshalb derart prominent platziert, weil es sich beim entsprechenden Link um einen der meistbesuchten auf der städtischen Internetseite handelt.

Im Rahmen von Stabulo 1 hat der Stadtrat beschlossen, in Zukunft darauf zu verzichten, amtliche Publikationen in der Aargauer Zeitung erscheinen zu lassen, da diese Inserate sehr teuer seien. Die amtlichen Publikationen sollten künftig im Amtsblatt, im Landanzeiger und im Internet erfolgen (vgl. Projektbericht Stabulo des Stadtrates vom 30. April 2012; Massnahme 39). Der Einwohnerrat hat den Stadtrat am 18. Juni 2012 in seinem Vorhaben bestärkt, § 26 Abs. 1 GO, wie bereits im stadträtlichen Entwurf erfolgt, anzupassen. Mit der damit verbundenen Sparmassnahme, auf die Aargauer Zeitung als Publikationsorgan gänzlich zu verzichten, konnten sich jedoch verschiedene Mitglieder nicht einverstanden erklären und der Stadtrat wurde in den Voten aufgefordert, mit den Verantwortlichen der Aargauer Zeitung stattdessen einen besseren Preis auszuhandeln. Nachdem die AZ Medien AG dem Stadtrat die Preise für die entsprechenden Inserate massiv günstiger offeriert hat, hat der Stadtrat am 3. September 2012 seinen Beschluss vom 19. Dezember 2011 in Wiedererwägung gezogen und die Aargauer Zeitung (neben dem Landanzeiger und dem Amtsblatt) für längstens drei Jahre weiterhin als amtliches Publikationsorgan bestimmt (PA 1162).

## **§ 26 Abs. 2**

Die Beschlüsse des Einwohnerrates werden veröffentlicht. Soweit der Einwohnerrat nicht eine endgültige Entscheidungsbefugnis besitzt, kann dagegen innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung an gerechnet, das Referendum ergriffen werden (§ 58 Abs. 1 Gemeindegesetz). Bei umfangreichen Geschäften genügt gemäss § 26 Abs. 2 GO die Bekanntgabe der behandelten Gegenstände und des Ortes, wo die Unterlagen während mindestens 30 Tagen eingesehen werden können. Pro Aarau schlägt vor, diese Frist auf 35 Tage zu verlängern.

Botschaften und weitere Unterlagen zu den Einwohnerratsgeschäften sind im Internet abrufbar. Die Einwohnerratssitzungen sind öffentlich. Weitergehende Informationen wären bei der Stadtkanzlei nach den Grundsätzen des Öffentlichkeitsprinzips erhältlich, praktisch besteht jedoch kein solches Bedürfnis.

Es macht ohnehin keinen Sinn, die Frist für die Einsicht in die Einwohnerratsakten zu verlängern, da die damit korrespondierende Frist für die Einreichung des Referendums vom kantonalen Recht her vorgegeben ist.

**§ 27 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> (neu), § 28 Abs. 1 sowie § 29 Abs. 1**

1.

*Gemäss aktuellem § 19 Abs. 5 WOSA-Reglement können die Kommissionen des Einwohnerrates dem Einwohnerrat Motionen und Postulate unterbreiten und Anfragen einreichen. Die entsprechenden Paragraphen der Gemeindeordnung sind in der Version, welche in die Vernehmlassung ging, mit dieser Handlungsoption der FGPK, durch Mehrheitsbeschluss einen parlamentarischen Vorstoss mit einem gewissen politischen Gewicht lancieren zu können, ergänzt worden (zur Abschaffung der Sachkommission vergleiche Erläuterungen zu § 14 Abs. 1).*

2.

Die SVP lehnt es ab, dass die FGPK neben den Mitgliedern des Einwohnerrates das Recht zu parlamentarischen Vorstössen eingeräumt erhält. Die Kommission habe gemäss Vernehmlassungseingabe andere Aufgaben. Letztlich könnten sich für solche Vorstösse alle Kommissionsmitglieder ausserhalb der Kommission zusammenschliessen oder gar alleine handeln. Mit diesem «neuen» Recht werde nichts gewonnen. Vielmehr müssten sich jene Mitglieder, die dem möglichen Vorstoss ablehnend gegenüberstehen, an einer Kommissionssitzung allenfalls lange zwangsläufig mit einem solchen Traktandum befassen. Zudem erachtet es die SVP als nicht empfehlenswert, wenn sich an solchen Sitzungen auch die übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer bereits mit solchen Ideen «herumschlagen» müssten. Das politische Geschäft solle von den Fraktionen geführt und initiiert werden, wo ausnahmsweise einmal nicht bereits Anträge des Stadtrats vorliegen würden. Überparteilichen Vorstössen stehe nichts im Wege und von dieser Gelegenheit werde häufig Gebrauch gemacht.

Der Vernehmlassungsentwurf hat lediglich die heutige Rechtslage in der Gemeindeordnung verankert. Seit dem Inkrafttreten des WOSA-Reglements per 1. Januar 2006 können nämlich die Kommissionen des Einwohnerrates diesem Motionen und Postulate unterbreiten und Anfragen einreichen (§ 19 Abs. 5 WOSA-Reglement). Die Kommissionen haben jedoch bisher von dieser Möglichkeit lediglich im Bereich der WOSA-Motionen selten Gebrauch gemacht. In der Tat ist mit diesem zusätzlichen Instrument der einwohnerrätlichen Kommissionen nichts gewonnen. Der Stadtrat kann sich insofern den Argumenten der Vernehmlassungsteilnehmerin anschliessen. Ein Mitglied des Einwohnerrates kann einzeln, mit Unterstützung seiner Fraktion oder auch überparteilich einen parlamentarischen Vorstoss lancieren, welcher naturgemäss umso mehr politisches Gewicht erhält, je mehr Einwohnerrätinnen und -räte diesen unterzeichnen und letztendlich im Einwohnerrat auch unterstützen. Das mit dem aktuellen WOSA-Reglement neu eingeführte Instrument der einwohnerrätlichen Kommissionen ist überflüssig und kann deshalb gestrichen werden.

**§ 27 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

*Die Instrumente des Einwohnerrates Motion, Postulat und Anfrage sind mit dem WOSA-Reglement vom 22. August 2005 um die WOSA-Motion erweitert worden. Die WOSA-Motion, welche nun im Grundsatz ebenfalls in der GO geregelt werden soll, unterscheidet sich von der «traditionellen» Motion in dreierlei Hinsicht: Deren Anwendungsbereich beschränkt sich erstens auf die wirkungsorientierte Steuerung mittels Globalaufträgen. Um kurzfristige «Hau-Ruck»-Übungen zu verhindern, muss eine WOSA-Motion, welche einen künftigen Globalauftrag zum Inhalt hat, innerhalb einer bestimmten Frist vor Beginn des neuen Globalauftrags*

*eingereicht werden. Zweitens prüft die FGPK die WOSA-Motion und stellt dem Einwohnerrat Antrag. Der Einwohnerrat kann drittens dem Vorstoss nicht einfach nur zustimmen (überweisen) oder ihn ablehnen, sondern diesen vielmehr auch gestalten. Die eingereichte WOSA-Motion ist somit nur die Diskussionsgrundlage, welche mit Anträgen aus der Mitte des Einwohnerrats geändert werden kann. Am Schluss dieser «Bereinigung» muss sich der Einwohnerrat darüber aussprechen, ob er die WOSA-Motion überweisen will, oder nicht. Das Nähere hat der Einwohnerrat im WOSA-Reglement geregelt (§ 22 WOSA-Reglement).*

**§ 27 Abs. 1<sup>ter</sup> (neu) sowie § 28 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

1.

*Aus dem Einwohnerrat stammt das Anliegen, vor den Fraktionssitzungen zu erfahren, welches die Argumente des Stadtrates in Bezug auf eine Entgegennahme bzw. eine Ablehnung einer Motion bzw. eines Postulates sind, denn bis anhin hatte der Stadtrat vor der Einwohnerrats-sitzung lediglich seine Anträge mittels Traktandenliste bekannt gegeben. Der Stadtrat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 15. November 2010 (PA 1486) bereit erklärt, einer Lösung zuzustimmen, welche die Information der Mitglieder des Einwohnerrates verbessert und er hat sich verpflichtet, seine Stellungnahme zum Motions- bzw. Postulatsbegehren den Mitgliedern des Einwohnerrates vorweg schriftlich zuzustellen. Diese neue stadträtliche Pflicht soll nun in der Gemeindeordnung festgeschrieben werden. Mit Beschluss vom 28. März 2011 hat der Einwohnerrat § 25 seines Geschäftsreglements entsprechend angepasst.*

2.

Die schriftliche Stellungnahme des Stadtrates zuhanden des Einwohnerrates zu Motion und Postulat wird von der SVP begrüsst.

**§ 32 Abs. 2 lit. k**

Vergleiche Bemerkungen zu § 4 lit. g vorne.

**§ 32 Abs. 2 lit. o (neu)**

1.

*Der Stadtrat hat für das Jahr 2006 zum ersten Mal einen Politikplan erstellt und passt ihn seither jährlich an. § 32 Abs. 2 GO wird mit dieser wesentlichen WOSA-Zuständigkeit des Stadtrates ergänzt.*

*Der Politikplan ist grundsätzlich ein Führungsinstrument des Stadtrates und liegt in seiner Verantwortung. Der Politikplan enthält zu jeder Produktegruppe Aussagen über die mittelfristige - in der Regel vierjährige - Entwicklung der Aufgaben und der damit verbundenen Mittel. Er ist jährlich aufgrund der eingetretenen oder prognostizierten Veränderungen anzupassen und um das Folgejahr zu ergänzen.*

2.

Gemäss § 19 des Dekrets über den Finanzhaushalt der Gemeinden und der Gemeindeverbände (Finanzdekret; SAR 617.110) vom 17. März 1981 erstellt der Gemeinderat eine Aufgaben- und Finanzplanung und aktualisiert diese jährlich. Zurzeit erfüllt der Stadtrat diese mittelfristige Planungsaufgabe mit dem Politikplan. Im Gegensatz zum Entwurf, welcher in die Ver-

nehmlassung geschickt worden ist, soll anstelle der Bezeichnung des Planungsinstruments (Politikplan) in Übereinstimmung mit dem übergeordneten kantonalen Recht der Inhalt der neuen Aufgabe des Stadtrates (Aufgaben- und Finanzplanung) in der Gemeindeordnung genannt werden. Eine solche Formulierung ist aussagekräftiger.

Im Zusammenhang mit dem Politikplan fordert die SVP, dass – zu Gunsten einer sinnvolleren Systematik – die Planungserklärung gemäss § 2 Abs. 3 WOSA-Reglement in der Gemeindeordnung unter den parlamentarischen Vorstössen aufgeführt werde.

Der Stadtrat erstellt den Politikplan für mindestens vier Jahre und passt ihn im Sinne einer fortlaufenden Planung jährlich den veränderten Verhältnissen und den neuen Erkenntnissen an. Der Stadtrat bringt dem Einwohnerrat den Politikplan jeweils im Juni zur Kenntnis. Im Rahmen der Kenntnisnahme des Politikplans hat der Einwohnerrat die Möglichkeit, Planungserklärungen zu beschliessen, welche der Stadtrat zwar nicht zwingend befolgen, bei Nichtbeachtung seine Haltung aber begründen muss. Vom Instrument der Planungserklärung ist seit der Einführung von Politikplan und Planungserklärung per 1. Januar 2006 wie folgt Gebrauch gemacht worden:

	Anzahl Planungserklärungen, welche an den Stadtrat <b>nicht</b> überwiesen worden sind	Anzahl Planungserklärungen, welche an den Stadtrat überwiesen worden sind
2006	3	1
2007	-	-
2008	-	-
2009	-	1
2010	-	-
2011	1	1
2012	-	2
<b>Total</b>	<b>4</b>	<b>5</b>

Der Planungserklärung kommt somit durchaus eine gewisse praktische Bedeutung zu. Es handelt sich mithin um ein zurzeit im Aargau einmaliges, freiwillig eingeführtes, zusätzliches Instrument des Einwohnerrates im Rahmen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung, um auf die politische Planung Einfluss zu nehmen (vgl. § 71d Abs. 3 lit. e Gemeindegesetz). Insofern spricht nichts dagegen, die Planungserklärung in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Es stellt sich jedoch die Frage, wo sie systematisch richtig eingefügt werden muss.

Motion, Postulat und Anfrage kommen dort zum Einsatz, wo der Einwohnerrat von sich aus aktiv werden will, ohne dass ein Antrag des Stadtrates vorliegt. Mit einer Planungserklärung reagiert der Einwohnerrat hingegen auf die entsprechende Berichterstattung des Stadtrates. Die Planungserklärung gehört deshalb nicht zu den parlamentarischen Vorstössen, wie von der SVP angeregt.

Die Aufgaben- und Finanzplanung wird vom Stadtrat erstellt, jährlich aktualisiert und vom Einwohnerrat mit oder ohne Planungserklärungen zur Kenntnis genommen. Die Aufgaben- und Finanzplanung wird im Gemeindeordnungsentwurf denn auch bei den Befugnissen des Stadtrates genannt. Es ist sachgerecht, die Planungserklärung an dieser Stelle einzufügen.



### **§ 34 Abs. 2 und 3 (Abs. 3 gestrichen)**

*Im Rahmen des 2. Pakets der Aufgabenteilung Kanton – Gemeinden ist § 39 des Gemeindegesetzes auf den 1. Januar 2004 hin neu gefasst worden. Danach kann der Gemeinderat seine Kompetenzen in grösserem Ausmass als bisher delegieren. Erklären Betroffene, dass sie mit der Verfügung der mit der Aufgabe betrauten Stelle nicht einverstanden sind, so entscheidet der Gemeinderat selber. Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung der Verfügung schriftlich beim Gemeinderat einzureichen (§ 39 Abs. 2 Gemeindegesetz). Falls der Stadtrat Entscheidbefugnisse delegiert, sind die kantonalen Vorgaben zwingend zu berücksichtigen, insofern geht § 39 Gemeindegesetz dem heutigen § 34 Abs. 2 und 3 GO vor. Die Absätze 2 und 3 sollen deshalb abgeändert bzw. gestrichen und stattdessen in Bezug auf die Übertragung von weiteren Aufgaben auf das Gemeindegesetz verwiesen werden.*

### **§ 35 Abs. 3 (gestrichen)**

*Das Wahlbüro kann gemäss § 35 Abs. 3 GO in eigener Kompetenz nach Bedarf Gehilfen zum Auszählen beiziehen. Diese Bestimmung verstösst gegen die Vorschrift in § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 10. März 1992, die besagt (und der übrigens schon seit mehreren Jahren auch nachgelebt wird; vgl. PA Nr. 199 vom 22. Februar 1993), dass der Gemeinderat das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern kann. § 35 Abs. 3 GO soll demnach ersatzlos gestrichen werden.*

### **§ 36 Abs. 1**

Die SP fordert das Akteneinsichtsrecht für die Mitglieder des Einwohnerrates in alle nicht vertraulichen Akten der Stadtverwaltung unabhängig von einem im Einwohnerrat traktandierten Geschäft. Es sei Aufgabe des Einwohnerrats, sich zu allen Fakten und Ereignissen zu informieren und bei Bedarf aktiv zu werden. Für Anfragen, Postulate und/oder Motionen müssten sich die Mitglieder des Einwohnerrats möglichst uneingeschränkt vorinformieren können. Das sei ja auch die bisherige Praxis. Im Übrigen gelte das Öffentlichkeitsrecht für alle. Die Grünen fordern das Akteneinsichtsrecht für die Mitglieder des Einwohnerrates auch in vertrauliche Akten der Stadtverwaltung, welche sich auf die zur Behandlung kommenden Geschäfte beziehen.

Gemäss §§ 5 f. IDAG hat jede Person Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten, sofern keine speziellen Gesetzesbestimmungen oder überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Enthält das amtliche Dokument Personendaten Dritter, sind diese auszusondern oder zu anonymisieren. Das Einwohnerratsmitglied ist Träger/-in eines öffentlichen Amtes und hat als solche/-r keinen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten im erwähnten Sinne, denn öffentliche Organe und mithin deren Mitglieder sind vom Zugangsrecht gemäss IDAG ausgeschlossen. Sie haben ihre Ansprüche auf dem Weg der Amts- und Rechtshilfe und anderer gesetzlicher Auskunft- oder Meldepflichten geltend zu machen (vgl. Öffentlichkeitsprinzip und Datenschutz, Leitfaden der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz des Kantons Aargau, S. 10).

Das Gemeindegesetz enthält lediglich für die Gemeinden mit Gemeindeversammlung eine entsprechende Rechtsgrundlage. Gemäss § 23 Abs. 1 Satz 2 Gemeindegesetz sind die Akten über die Traktanden vor dem Abhalten der Gemeindeversammlung öffentlich aufzulegen. Das

Akteneinsichtsrecht der Stimmberechtigten ist begrenzt. Ausgenommen sind die vom Gemeinderat als vertraulich erklärten Akten sowie Unterlagen, die sich nicht auf zur Behandlung gelangende Gegenstände beziehen. In Anwendung von § 55 Gemeindegesetz muss dies sinngemäss auch für die Gemeinden mit Einwohnerrat gelten, da hier das Gemeindegesetz keine abweichende Vorschrift aufstellt (vgl. Andreas Baumann, Aargauisches Gemeinderecht, 3. Auflage, Schulthess 2005, S. 456). § 36 Abs. 1 GO wiederholt somit lediglich, was aufgrund von kantonalem Recht bereits gilt.

Die Mitglieder des Einwohnerrates sollen sich aufgrund der Akten über die wesentlichen Gesichtspunkte eines Geschäftes informieren können. Dazu dienen behördliche Erläuterungen, Pläne, Kostenvoranschläge, Abrechnungen, Vertragstexte, Reglementsentwürfe usw. (vgl. AGVE 1996, S. 463 ff.). Der Stadtrat nimmt bei der Frage, welche Akten in die Aktenauflage zu geben sind, eine Interessenabwägung vor. Falls er private oder öffentliche Geheimhaltungsinteressen als gewichtiger einstuft als das Interesse der Mitglieder des Einwohnerrates auf eine möglichst umfassende Akteneinsicht, so erklärt der Stadtrat die entsprechende Information als vertraulich und stellt sie für die Aktenauflage des Einwohnerrates nicht zur Verfügung.

Der Stadtrat hält an der bestehenden Regelung fest, denn sie entspricht dem kantonalen Recht und hat sich bestens bewährt. Wendet sich ein Mitglied des Einwohnerrates unabhängig von einem traktandierten Geschäft an die Stadtverwaltung mit dem Begehren um Akteneinsicht, so ist die zuständige Verwaltungsstelle redlich bemüht, diese zu ermöglichen. Der dabei anzuwendende Massstab wird vernünftigerweise der gleiche sein wie beim Anspruch auf Zugang zu amtlichen Dokumenten gemäss IDAG (vgl. oben). Im Übrigen hat jedes Mitglied des Einwohnerrates die Möglichkeit, vom Stadtrat über Gegenstände, die in die Zuständigkeit der städtischen Organe und der Verwaltung fallen, Auskunft zu verlangen (§ 29 GO).

### **§ 36 Abs. 2 (gestrichen)**

1.

*Die Mitglieder des Einwohnerrates haben heute rund um die Uhr mit einem Badge Zutritt zur Aktenauflage im Rathaus.*

2.

Bereits bei § 16 Abs. 2 GO ist die Kritik der Grünen, der SP und Pro Aarau zur nicht mehr zeitgemässen Aktenauflage im Rathaus zur Sprache gekommen. Neben dieser herkömmlichen Aktenauflage sollen die Mitglieder des Einwohnerrates die Unterlagen für die traktandierten Geschäfte zukünftig auf einer elektronischen Plattform einsehen können. Bereits in § 16 Abs. 2 GO ist festgehalten, dass Unterlagen, die nicht zugestellt werden können, in geeigneter Weise aufzulegen sind. Somit erübrigt sich die Regelung in § 36 Abs. 2 und dieser Absatz ist zu streichen.

### **§ 38 Abs. 2**

Für die Berechnung der Fristen gilt gemäss § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) die Zivilprozessordnung. Eingaben müssen gemäss § 143 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO; SR 272) spätestens am letzten Tag der Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen

Handen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden. Die Frist darf bis zur letzten Sekunde (24.00 Uhr) ausgenutzt werden, wobei die Absenderin bzw. der Absender der Eingabe für die Einhaltung der Frist beweispflichtig ist. So steht ihr bzw. ihm der Nachweis offen, dass der Einwurf in einen Briefkasten der Schweizerischen Post am letzten Tag der Frist vor Mitternacht erfolgte (vgl. Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege, Kommentar zu den §§ 38 – 72 VRPG, Schulthess 1998, § 40 N 8).

Fällt zudem der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen am Gerichtsort vom Bundesrecht oder vom kantonalen Recht anerkannten Feiertag, so endet sie gemäss § 142 Abs. 3 ZPO am nächsten Werktag. Welche Feiertage zu einer Fristverlängerung führen, kann einem Verzeichnis des Bundesamtes für Justiz, welches die massgeblichen gesetzlichen Feiertage des Bundes und des Kantons Aargau auflistet, entnommen werden (dieses Verzeichnis kann auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz heruntergeladen werden).

Die erwähnten Bestimmungen gelten zwingend auch auf kommunaler Ebene. § 38 Abs. 2 GO ist deshalb im erwähnten Sinne präzisiert worden.

### **§ 38 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

Vergleiche Bemerkungen zu § 26 Abs. 1 vorne.

### **III. Weiteres Vorgehen**

Die Änderung der Gemeindeordnung unterliegt dem obligatorischen Referendum (§ 57 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz). Der Stadtrat hat den Termin für die Urnenabstimmung für den 3. März 2013 geplant.

### **Der Stadtrat stellt dem Einwohnerrat wie folgt**

#### **Antrag:**

1. Der Einwohnerrat möge den Entwurf der Teilrevision der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau gemäss Beilage 1 gutheissen.
2. Die Motion Dr. Andreas Baumann betreffend Einführung einer wirkungsorientierten Führung und Organisation der Stadtverwaltung (GV 133) vom 28. August 1995 sei abzuschreiben.
3. Die Motion WOSA-Kommission betreffend Definitive Einführung von WOSA (GV 415) vom 23. Juni 2009 sei abzuschreiben.
4. Die Motion Oliver Bachmann, Angelica Cavegn Leitner, Marc Dübendorfer, Ueli Hertig, Marcel Husistein, Markus Hutmacher und Werner Schib betreffend Abänderung Gemeinde-

ordnung «Vorlaufzeit bei wichtigen Geschäften» (GV 212) vom 16. November 2011 sei abzuschreiben.

Mit freundlichen Grüssen

**IM NAMEN DES STADTRATES**

Der Stadtammann                      Der Stadtschreiber  
Dr. Marcel Guignard      Dr. Martin Gossweiler

**Beilagen:**

1. Revisionsentwurf der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 17. September 2012
2. Synopse der Gemeindeordnung und der Revisionsvorschläge vom 17. September 2012
3. Synopse des WOSA-Reglements und der Revisionsvorschläge vom 17. September 2012

**Verzeichnis der aufliegenden Akten:**

1. Revisionsentwurf der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 7. Mai 2012
2. Erläuterungen vom 7. Mai 2012
3. Synopse der Gemeindeordnung und der Revisionsvorschläge vom 7. Mai 2012
4. Synopse des WOSA-Reglements und der Revisionsvorschläge vom 7. Mai 2012
5. Motion Dr. Andreas Baumann betreffend Einführung einer wirkungsorientierten Führung und Organisation der Stadtverwaltung (GV 133) vom 28. August 1995
6. Motion WOSA-Kommission betreffend Definitive Einführung von WOSA (GV 415) vom 23. Juni 2009
7. Motion Oliver Bachmann, Angelica Cavegn Leitner, Marc Dübendorfer, Ueli Hertig, Marcel Husistein, Markus Hutmacher und Werner Schib betreffend Abänderung Gemeindeordnung «Vorlaufzeit bei wichtigen Geschäften» (GV 212) vom 16. November 2011
8. Vernehmlassung Pro Aarau vom 28. Juni 2012
9. Vernehmlassung Grüne Aarau-Rohr vom 30. Juni 2012
10. Vernehmlassung SP Aarau vom 30. Juni 2012
11. Vernehmlassung SVP Aarau-Rohr